

Unterrichtung

Hannover, den 27.02.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Medizinische Versorgung im Justizvollzug - Bewegung täte gut

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 38 der Anlage zu Drs. 18/1949 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass das Justizministerium die Prüfung von Krankenhausrechnungen, die Kostenbeteiligung von Gefangenen und den Ausschluss bestimmter Leistungen nutzen muss, um die hohen Kosten der medizinischen Versorgung im Justizvollzug zu dämpfen.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, bis zum 31.03.2019 über das Veranlasste zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 26.02.2019

Prüfung von Krankenhausrechnungen

Die Prüfung von Abrechnungen ambulanter und stationärer Leistungen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges soll mit der Prüfung von Apothekenrechnungen und Abrechnungen ambulanter Leistungen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte außerhalb des Vollzuges an einen externen Dienstleister vergeben werden. Das Vergabeverfahren befindet sich in Zusammenarbeit mit dem Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) in Vorbereitung. Die Leistungsbeschreibung (fachlicher Teil) wurde am 15.01.2019 an das LZN übersandt. Von dort wird ein Zeitplan für das weitere Verfahren erstellt. Dieser liegt noch nicht vor.

Kostenbeteiligung von Gefangenen

Die Verordnung über die Kostenbeteiligung der Gefangenen (GefKostVO) vom 13.08.2018 - Nds. GVBl. 2018, 169, VORIS 34402 - ist am 01.09.2018 in Kraft getreten.

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) in der Fassung vom 08.04.2014, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2017, enthält in § 52 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 132 Abs. 1 sowie in § 154 Abs. 1 Satz 2 und in § 162 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG jeweils eine Verordnungsermächtigung für die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Landes für sonstige Leistungen im Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft. Von dieser Verordnungsermächtigung für das Fachministerium wurde durch die Schaffung der GefKostVO Gebrauch gemacht.

Gemäß § 56 Abs. 1 NJVollzG sorgt die Vollzugsbehörde für die Gesundheit der oder des Gefangenen. Die medizinischen Leistungen, auf die die oder der Gefangene Anspruch hat, sowie deren Umfang sind in den §§ 57 und 59 NJVollzG definiert. Zur Angleichung des Lebens im Justizvollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse in Freiheit ist es erforderlich, die Gefangenen in angemessenem Rahmen an den sonstigen Kosten des Landes zu beteiligen. Darüber hinaus soll eine Besserstellung gegenüber den Versicherten in einer gesetzlichen Krankenkasse vermieden werden, weshalb eine Kostenbeteiligung an den Kosten der Gesundheitsfürsorge vorgesehen wird. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung - außer Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren - müssen sich nach den §§ 61 und 62 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) im Rahmen individueller Belastungsgrenzen an den Kosten für bestimmte medizinische Leistungen durch Zu-

zahlungen beteiligen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen.

Zudem soll die Selbstverantwortung der oder des Gefangenen gestärkt werden, indem sie oder er durch die Erhebung von Kostenbeiträgen im Ergebnis dazu angehalten wird, ärztliche Leistungen nur in Anspruch zu nehmen, soweit diese auch tatsächlich erforderlich sind. Der deutliche Unterschied zwischen dem Arbeitsentgelt innerhalb des Vollzuges der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft gegenüber dem Arbeitsentgelt von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Freiheit ist auch bei der Kostenbeteiligung der Gefangenen zu berücksichtigen. Die Verhältnisse innerhalb des Vollzuges führen dazu, dass eine Kostenbeteiligung der Gefangenen oftmals nur in geringerer Höhe stattfindet, als dies bei in Freiheit befindlichen Personen der Fall wäre.

Je nach der Art des Kostenbeteiligungstatbestandes sieht die Verordnung entsprechend der nach § 52 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 NJVollzG eröffneten Möglichkeiten entweder eine Bemessung der Kostenbeiträge nach pauschalen Sätzen oder eine Kostentragungspflicht in voller Höhe vor.

Von einer gesonderten Regelung für Sehhilfen wird - ebenso wie in der Verordnung über die Kostenbeteiligung der Sicherungsverwahrten (SVKostVO) - abgesehen. Insoweit gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V). Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass somit auch die Vorschriften des § 33 Abs. 2 Satz 4 SGB V zu Brillengestellen sowie des § 33 Abs. 3 Satz 4 SGB V zu Kontaktlinsenpflegemitteln zur Anwendung gelangen. Für diese Leistungen hat die oder der Gefangene die tatsächlich entstandenen Kosten in voller Höhe zu tragen.

Ausschluss bestimmter medizinischer Leistungen

§ 4 Abs. 1 GefKostVO regelt die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten für die ärztliche Versorgung mit Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln, die nach den Regelungen des SGB V von der Versorgung ausgeschlossen sind. Durch § 34 SGB V sind einzelne Arznei-, Heil- und Hilfsmittel vom Anspruch auf Versorgung für gesetzlich Krankenversicherte ausgeschlossen. Hiervon abweichend sieht § 59 Satz 2 NJVollzG vor, dass diese Mittel den Gefangenen zur Verfügung gestellt werden können, soweit dies medizinisch angezeigt ist. Für diese Fälle normiert § 4 Abs. 1 Satz 1 GefKostVO den Grundsatz, dass die Gefangenen für die Versorgung mit derartigen Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich die vollen Kosten tragen. Eine Ausnahme sieht Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift für den Fall vor, dass der oder dem Gefangenen statt eines teureren verschreibungspflichtigen Arzneimittels ein nicht verschreibungspflichtiges Medikament verschrieben wird. Eine diesbezügliche Entscheidung der Ärztin oder des Arztes soll der oder dem Gefangenen nicht zum Nachteil gereichen, weshalb in diesen Fällen auch bei der Abgabe des günstigeren, nicht verschreibungspflichtigen Medikaments ein Kostenbeitrag nicht erhoben wird.